

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

21. Juli 1950.

111/A.B.
zu 132/JAnfragebeantwortung.

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. K r i p p n e r und Genossen, betreffend Einhaltung der österreichischen Gesetze bei Errichtung der USIA-Verkaufsstellen, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. Margaretha mit:

Bereits im Mai 1949 wurde im Nationalrat über die unzureichenden Steuerleistungen der USIA-Betriebe Klage geführt. Daraufhin hat das Bundesministerium für Finanzen das in dieser Hinsicht bereits vorliegende Material durch laufende Erhebungen ergänzt, die derzeit zu folgenden Feststellungen berechtigen:

Für die USIA werden aus dem Ausland kommende Waren auf Grund von Bescheinigungen des Leiters des Zentralbüros der USIA, dass "die Sendung dem Sowjeten Eigentum gehört", ohne Entrichtung von Eingangsabgaben und ohne Einfuhrbewilligung zollamtlich abgefertigt. Die Abgabenfreiheit von Waren, die für Einheiten, Dienststellen und Einzelpersonen einer Besatzungsmacht eingehen, beruht nach meiner Auffassung auf der Voraussetzung, dass diese Waren ausschliesslich zur Versorgung dieses Personenkreises bestimmt sind. Demnach erscheint eine Verwendung der auf solche Weise nach Österreich gebrachten Waren als Handelsware nicht zulässig. Wenn gleichwohl solche Waren im Inland auf den Markt gebracht werden, so wird, falls sich Anhaltspunkte ergeben, dass der österreichische Abnehmer die ausländische Provenienz dieser Waren kannte und erkennen konnte, dass die Waren ohne Einfuhrbewilligung hereingebracht wurden, bzw. für sie die Eingangsabgaben nicht entrichtet worden sind, eine Untersuchung wegen Verletzung der Zollvorschriften eingeleitet. In einer Reihe von Fällen wurde auch die Beschlagnahme solcher Waren verfügt. Ein solches Vorgehen gegenüber den Betrieben der USIA selbst war nicht möglich, weil diese Betriebe ein Einschreiten österreichischer Erhebungsorgane nicht zulassen und sogar die Erteilung von Auskünften ablehnen.

Auf dem Gebiete der Verbrauchssteuern und Monopole liegen die Verhältnisse ähnlich. Die in den Verbrauch steuergesetzten vorgeschene Steueraufsicht wird von den USIA-Betrieben nicht zugelassen. Es wurde in den letzten Jahren wiederholt festgestellt, dass die USIA-Betriebe selbsterzeugten Feinsprit unter Umgehung der Vorschriften des Branntweinmonopols verkaufen und auch Rum, Wodka und Liköre, die nicht aus Monopolsprit hergestellt sind, in Verkehr bringen. Hierdurch entstand dem österreichischen Branntweinmonopol

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

21. Juli 1950.

im Jahre 1949 ein Ausfall an Monopoleinnahmen von ca. 30 Millionen Schilling. Nachdem die Alliierte Kommission für Österreich, Wirtschaftsdirektorium, durch Beschluss vom 24. Juni 1946 die Verwertungsstelle des österreichischen Branntweinmonops als entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften als einzige autorisierte Organisation für die Verteilung von Alkohol in Österreich anerkannt hat, richtete der Herr Bundeskanzler über mein Ersuchen bereits am 20. Februar d.J. eine Note an den sowjetischen Hochkommissar für Österreich mit der Bitte, auf die Verwaltung der USIA dahin einwirken zu wollen, dass bei der Beteiligung der USIA am innerösterreichischen Wirtschaftsverkehr der eingangs zitierte Beschluss der Alliierten Kommission für Österreich, Wirtschaftsdirektorium, sowie die Bestimmungen über das österreichische Branntweinmonopol beachtet werden. Auf die erwähnte Note ist bisher eine Antwort nicht eingelangt. Für das erste Halbjahr 1950 ist gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres bei annähernd gleichen Absatzverhältnissen im Inlande ein weiterer Rückgang des Verkaufes von Feinsprit durch die Verwertungsstelle des österreichischen Branntweinmonops festzustellen. Hingegen haben die USIA-Betriebe in den ersten sechs Monaten dieses Jahres schätzungsweise 15.000 Hektoliter Feinsprit entweder als solchen oder in Form von Rum und anderen Spirituosen in Österreich abgesetzt, so dass der dadurch verursachte Entgang an Einnahmen aus dem Branntweinmonopol für das erste Halbjahr 1950 auf ca. 35 Millionen Schilling geschätzt werden kann, womit also der im Jahre 1949 eingetretene Einnahmeausfall des Branntweinmonops bereits wesentlich überschritten ist. Es ist dabei tief bedauerlich und zeigt von einem mangelnden Verantwortungsbewusstsein gegenüber dem österreichischen Staat, wenn österreichische Firmen derartige Waren in ganz erheblichem Umfang aus diesen Quellen beziehen und durch diese Handlungsweise dazu beitragen, die Monopoleinnahmen des Staates zu schädigen.

Was die direkten Steuern betrifft, steht fest, dass die USIA-Betriebe im allgemeinen von den Bundessteuern nur die Lohnsteuer, von den Gemeindesteuern nur die Lohnsummensteuer und die Grundsteuer - letztere auch nicht in allen Fällen - abführen. Auch bei diesen Steuergattungen kann die Finanzverwaltung nicht feststellen, ob die steuerlichen Verpflichtungen vollständig erfüllt werden, da es an jeglichen Mitteilungen der USIA-Betriebe fehlt und Kontrollen in der Regel nicht zugelassen werden. Hinsichtlich aller übrigen direkten Steuern erfolgen - mit verschwindenden Ausnahmen hinsichtlich der Umsatzsteuer - überhaupt keine Steuerzahlungen der USIA-Betriebe. Somit unter-

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

21. Juli 1950.

bleibt auch die Bezahlung der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer. Den Organen der Finanzverwaltung gegenüber wurde von Vertretern einzelner USIA-Betriebe darauf hingewiesen, dass ihre Betriebe verhalten seien, die den österreichischen Staate vorenthaltenen Steuern an die russische Staatsbank abzuführen. Ebenso wird unter Hinweis auf ein diesbezügliches Verbot der USIA-Zentralverwaltung die Abgabe von Steuererklärungen verweigert und den Organen der Finanzverwaltung jede Überprüfungstätigkeit verwehrt.

Mit Rücksicht auf die geschilderte offenbar von der USIA-Zentralverwaltung allgemein angeordnete Vorgangsweise sehe ich derzeit keine Möglichkeit, die österreichische Steuerhoheit bei den von der USIA neu errichteten Kleinverkaufsgeschäften durchzusetzen.

-.-.-.-